

Zeitschrift: Centrum : Jahrbuch Architektur und Stadt
Herausgeber: Peter Neitzke, Carl Steckeweh, Reinhart Wustlich
Band: - (2002-2003)

Artikel: Jenseits der Menschenrechte
Autor: Agamben, Giorgio
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1072467>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

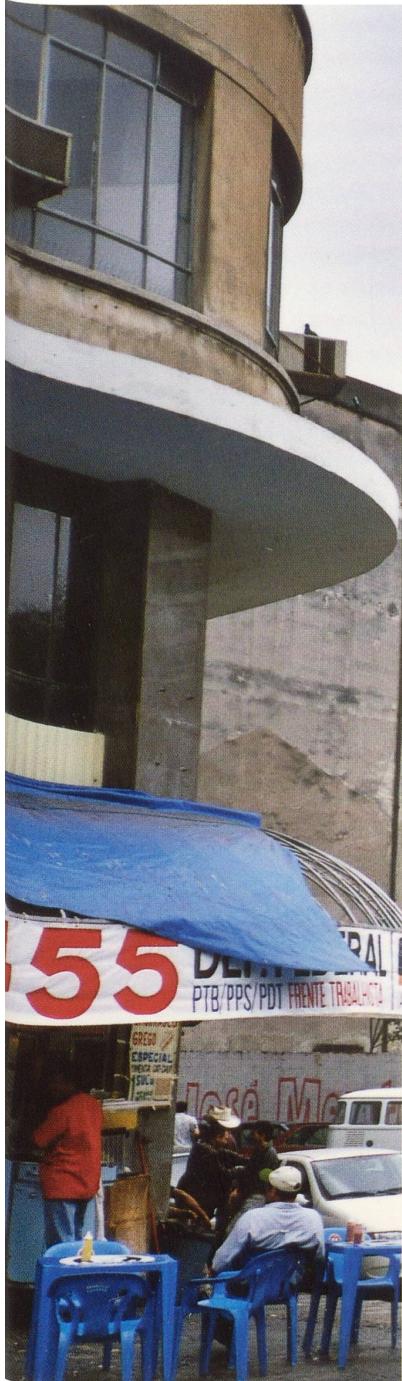
Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Giorgio Agamben
Jenseits der Menschenrechte



1. 1943 veröffentlichte Hannah Arendt in *The Menorah Journal*, einer kleinen jüdischen Zeitschrift in englischer Sprache, einen Artikel mit der Überschrift *We refugees*, „Wir Flüchtlinge“¹. Polemisch skizziert sie in dieser kurzen, doch bedeutsamen Schrift das Porträt eines Mr. Cohn, des assimilierten Juden, der sich als ehemalig hundertfünfzigprozentiger Deutscher, hundertfünfzigprozentiger Österreicher, hundertfünfzigprozentiger Franzose schließlich bitter eingestehen muß, daß „on ne parvient pas deux fois“.² Zum Schluß läßt sie die Lage des Flüchtlings und des Heimatlosen, die sie selbst gerade erlebte, umschlagen, um sie als Paradigma eines neuen geschichtlichen Bewußtseins anzubieten. Der Flüchtlings, der jedes Recht verloren hat, sich jedoch nicht mehr um jeden Preis an eine neue nationale Identität anpassen will, um dafür die eigene Lage in aller Klarheit betrachten zu können, gewinnt im Austausch gegen eine sichere Unpopulärheit einen unschätzbareren Vorteil: „Die Geschichte ist für ihn kein Buch mit sieben Siegeln und die Politik kein Privileg der Nichtjuden mehr. Er weiß, daß unmittelbar nach der Achtung des jüdischen Volkes die meisten europäischen Nationen für vogelfrei erklärt wurden. Die von einem Land ins andere vertriebenen Flüchtlinge repräsentieren die Avantgarde ihrer Völker.“

Es lohnt das Nachdenken über den Sinn dieser Analyse, die heute, aus dem Abstand von genau fünfzig Jahren, nichts von ihrer Aktualität verloren hat. Nicht nur stellt sich das Problem in- und außerhalb Europas mit ebensolcher Dringlichkeit; im nunmehr unaufhaltbaren Niedergang des Nationalstaats und der allgemeinen Zerrüttung der traditionellen rechtlich-politischen Katego-

rien ist der Flüchtlings vielleicht die in unserer Zeit einzig denkbare Figur des Volkes, und, zumindest solange der Verfallsprozeß des Nationalstaats und seiner Herrschaft nicht zur Vollendung gekommen ist, die einzige Kategorie, die uns heute Einsicht in die Formen und Grenzen einer künftigen politischen Gemeinschaft gewährt. Mehr noch: Wenn wir den uns bevorstehenden, vollkommen neuen Aufgaben gewachsen sein wollen, werden wir uns möglicherweise dazu entschließen müssen, die Grundbegriffe, die für uns bislang die Subjekte des Politischen repräsentierten (wie der Mensch und der Bürger mit ihren Rechten, aber auch der Volkssouverän, der Arbeiter usw.), rückhaltlos aufzugeben und unsere politische Philosophie ausgehend von dieser einzigen Figur neu aufzubauen.

2. Die erste Erscheinung von Flüchtlingen als Massenphänomen findet am Ende des Ersten Weltkriegs statt, als der Fall des zaristischen Rußlands, Österreich-Ungarns und des osmanischen Reichs und die in den Friedensverträgen geschaffene neue Ordnung die demographische und territoriale Aufteilung Osteuropas von Grund auf durcheinanderbringen. Innerhalb kurzer Zeit verlassen 1.500.000 Weißrussen, 700.000 Armenier, 50.000 Bulgaren, 1.000.000 Griechen, Hunderttausende Deutsche, Ungarn und Rumänen ihre Heimatländer. Zu dieser massenhaften Wanderungsbewegung muß noch die explosive Situation gerechnet werden, die daher rührte, daß etwa ein Drittel der Bevölkerungen der in den Friedensverträgen nach dem Modell des Nationalstaats geschaffenen neuen Staatsgebilde (beispielsweise in Jugoslawien und der Tschechoslowakei) aus Minderheiten

Straßenszene in São Paulo,
2002
Foto: Elisabeth Blum

bestand, zu deren Schutz eine Reihe von internationalen Abkommen (die sogenannten Minderheitenverträge) bestimmt war, die jedoch sehr oft Makulatur blieben. Ein paar Jahre später verstreuten die Rassengesetze in Deutschland und der Spanische Bürgerkrieg ein neues und beträchtliches Kontingent an Flüchtlingen über Europa. Für gewöhnlich unterscheiden wir zwischen Staatenlosen und Flüchtlingen, aber weder damals noch heute ist die Unterscheidung so einfach, wie es auf den ersten Blick erscheinen mag. Von Anfang an wurden viele Flüchtlinge lieber staatenlos, auch wenn sie es im technischen Sinne nicht waren, als in die Heimat zurückzukehren (dies war der Fall bei den polnischen und rumänischen Juden, die sich bei Kriegsende in Frankreich oder Deutschland befanden, und heute bei den politisch Verfolgten und denjenigen, für die die Heimkehr gleichbedeutend mit der Unmöglichkeit zu überleben ist). Auf der anderen Seite wurde den russischen, armenischen und ungarischen Flüchtlingen von der jeweiligen neuen Regierung der Sowjetunion, der Türkei etc. unverzüglich die Staatsangehörigkeit entzogen. Wichtig ist aufzuzeigen, wie nach dem Ersten Weltkrieg viele europäische Staaten Gesetze einzuführen begannen, die die Ausbürgerung und den Entzug der Staatsangehörigkeit gegenüber den eigenen Bürgern gestatteten. Den Vorreiter macht 1915 Frankreich gegenüber naturalisierten Staatsangehörigen „feindlichen“ Ursprungs; diesem Beispiel folgte im Jahr 1922 Belgien, das die Einbürgerung von Staatsangehörigen widerrief, die während des Krieges „antinationale“ Akte begangen hatten; 1926 erließ das faschistische Regime in Italien ein analoges Gesetz gegen Bürger, die sich als

„der italienischen Staatsangehörigkeit unwürdig“ erwiesen hatten; 1933 war Österreich an der Reihe, und so fort, bis 1935 die Nürnberger Gesetze die deutschen Reichsbürger in Vollbürger und Bürger ohne politische Rechte einteilten. Diese Gesetze – und die sich daraus ergebende Staatenlosigkeit als Massenerscheinung – markieren eine entscheidende Wende in der Geschichte des modernen Nationalstaats und dessen endgültige Emanzipation von den naiven Vorstellungen von Volk und Bürger.

Es ist hier nicht der Ort, die Geschichte der verschiedenen internationalen Komitees nachzuerzählen, mit denen die Staaten, der Völkerbund und später die UNO dem Flüchtlingsproblem zu begegnen suchten: angefangen beim *Nansen-Office* für die russischen und armenischen Flüchtlinge (1921) über den *Hochkommissar für Flüchtlinge aus Deutschland* (1936), das *Internationale Flüchtlingskomitee* (1938) und die *International Refugee Organization* der UNO (1946) bis hin zum jetzigen *Hochkommissariat für Flüchtlingsfragen* (1951), dessen Tätigkeit gemäß seinem Statut keinen politischen, sondern ausschließlich „humanitären und sozialen“ Charakter hat. Das Wesentliche dabei ist, daß diese Organisationen ebenso wie die einzelnen Staaten, wann immer die Flüchtlinge keine Einzelfälle mehr darstellen, sondern ein Massenphänomen (wie zwischen den Weltkriegen und auch heute wieder), sich allen feierlichen Beschwörungen der unveräußerlichen Menschenrechte zum Trotz als vollkommen unfähig erwiesen haben, nicht nur das Problem zu lösen, sondern auch schlichtweg dazu, es in angemessener Weise anzugehen. Die gesamte Frage wurde so in die Hände der Polizei

und der humanitären Organisationen übergeben.

3. Die Ursachen für dieses Unvermögen liegen nicht allein im Egoismus und der Blindheit der bürokratischen Apparate, sondern in der Zweideutigkeit der grundlegenden Begriffe, die die Einschreibung der Abstammung, des *Gebürtigen [nativo]* (und das heißt des Lebens) in die Rechtsordnung des Nationalstaats regeln. Hannah Arendt hat das fünfte, dem Flüchtlingsproblem gewidmete Kapitel ihres Buches über den Imperialismus³ mit der Überschrift versehen: „Der Niedergang des Nationalstaats und das Ende der Menschenrechte“. Diese Formulierung muß man versuchen ernst zu nehmen, verbindet sie doch die Geschicke der Menschenrechte und die des modernen Nationalstaats unaflöslich miteinander, so daß dessen Untergang notwendig nach sich zieht, daß jene obsolet werden. Das Paradox ist hier, daß gerade die Figur – der Flüchtlings –, die eigentlich doch die Menschenrechte schlechthin hätte verkörpern sollen, die radikale Krise dieses Begriffs markiert. „Der Begriff der Menschenrechte“, schreibt Hannah Arendt, „der auf der Annahme der Existenz eines menschlichen Wesens als solchem basiert, stürzte in sich zusammen, sobald die, die sich zu ihm bekannten, sich erstmals Menschen gegenüber sahen, die wahrhaftig jede andere Eigenschaft und bestimmte Beziehung verloren hatten – außer der bloßen Tatsache des Menschseins“. Es zeigt sich, daß im System des Nationalstaats die sogenannten heiligen und unveräußerlichen Menschenrechte in eben dem Moment jeden Schutzes beraubt sind, in dem sie sich nicht mehr als Rechte der Bürger eines Staates vorstellen lassen. Bedenkt

São Paulo, 2002
Foto: Elisabeth Blum

man es recht, so impliziert dies bereits die Doppeldeutigkeit der Überschrift der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, der *Déclaration des droits de l'homme et du citoyen* von 1789, in der unklar ist, ob die zwei Begriffe zwei verschiedene Realitäten benennen oder ob sie nicht vielmehr ein Hendiadyoin bilden, jene rhetorische Figur, in der der erste Begriff in Wahrheit immer schon im zweiten enthalten ist. Daß es für etwas wie den reinen Menschen an sich in der politischen Ordnung des Nationalstaats keinen autonomen Raum geben kann, ist um so eindrücklicher, wenn man die Tatsache berücksichtigt, daß der Flüchtlingsstatus selbst im günstigsten Fall immer als ein provisorischer Zustand angesehen wurde, dem die Einbürgerung oder die Repatriierung folgen sollte. Ein auf Dauer angelegter Status des Menschen an sich ist im Recht des Nationalstaats nicht denkbar.

4. Es ist an der Zeit, die Erklärungen der Menschenrechte von 1789 bis heute nicht länger als Proklamationen ewiger und übergesetzlicher Werte anzusehen, die für den Gesetzgeber verbindlich sein sollen, sondern sie hinsichtlich ihrer realen Funktion im modernen Staat zu betrachten. Vor allem nämlich repräsentieren die Menschenrechte die Urprungsfürfigur der Einschreibung des bloßen natürlichen Lebens in die rechtlich-politische Ordnung des Nationalstaats. Jenes bloße Leben (die menschliche Kreatur), das im *ancien régime* Gott angehörte und in der antiken Welt (als *zoe*) klar vom politischen Leben (*bios*) unterschieden war, tritt nun in den Vordergrund des Staatsinteresses und wird, sozusagen, dessen irdischer Grund. National-Staat [*Stato-nazione*]

bedeutet: ein Staat, der aus der Abstammung bzw. der ‚Gebürtigkeit‘ [*natività*], der Geburt [*nascita*] (also dem bloßen menschlichen Leben) den Grund seiner Souveränität macht. Dies ist der (noch nicht einmal sonderlich verborgene) Sinn der ersten drei Artikel der Erklärung von 1789: Nur, weil sie das Element der Geburt in das Herz einer jeden politischen Vereinigung eingeschrieben hat (Art. 1 und 2), kann sie das Prinzip der Souveränität nahtlos (Art. 3) an die Nation binden (etymologisch gesehen bedeutet *natio* ursprünglich schlicht Geburt).

Die Erklärungen der Menschenrechte müssen also als der Ort gesehen werden, an dem sich der Übergang von der königlichen Souveränität göttlichen Ursprungs zur nationalen Souveränität vollzieht. Sie sichern die Eingliederung des Lebens in die neue staatliche Ordnung, die dem Zusammenbruch des *ancien régime* folgen soll. Daß durch sie der Untertan zum Bürger wird, bedeutet, daß die Geburt – das heißt das bloße natürliche Leben – hier zum ersten Mal der unmittelbare Träger der Souveränität wird (in einer Transformation, deren biopolitische Konsequenzen wir gerade erst beginnen, ermessen zu können). Das Geburtsprinzip und das Souveränitätsprinzip, im *ancien régime* getrennt, vereinen sich nun unwiderruflich, um den Grund des neuen Nationalstaats zu bilden. Die darin implizierte Fiktion besagt: Die Geburt [*nascita*] wird unmittelbar Nation, einen Bruch zwischen den beiden Momenten kann es nicht geben. Rechte, heißt das, kommen dem Menschen nur in dem Maße zu, in dem er die unmittelbar sich verflüchtigende Voraussetzung für den Bürger ist (mehr noch, als solche niemals ans Licht kommen darf).



São Paulo, 2002
Foto: Elisabeth Blum



5. Wenn in der Ordnung des Nationalstaats der Flüchtling ein so beunruhigendes Element darstellt, dann vor allem, weil er, indem er die Identität zwischen Mensch und Bürger, zwischen Geburt und Nationalität bricht, die Ursprungsfiktion der Souveränität in eine Krise stürzt. Vereinzelte Ausnahmen von diesem Prinzip hat es natürlich immer gegeben: Das Neue unserer Zeit, das den Nationalstaat in seinen eigenen Grundfesten bedroht, besteht darin, daß ein immer größerer Teil der Menschheit nicht mehr in dessen Innerem repräsentierbar ist. Weil der Flüchtling die alte Dreieinigkeit von Staat, Nation und Territorium aus den Angeln hebt, ist er – diese scheinbare Randfigur – es vielmehr wert, als die zentrale Figur unserer politischen Geschichte betrachtet zu werden. Man sollte nicht vergessen, daß die ersten Lager in Europa als Kontrollbereiche für Flüchtlinge errichtet wurden, und daß die Abfolge: Internierungslager – Konzentrationslager – Vernichtungslager eine vollkommen reale Abstammungsreihe darstellt. Eine der wenigen Regeln, an die sich die Nazis im Lauf der „Endlösung“ durchgehend hielten, bestand darin, daß die Juden und die Zigeuner erst in die Vernichtungslager geschickt werden konnten, nachdem man ihnen jede Staatsangehörigkeit vollständig abgerkannt hatte (auch jene zweiter Klasse, die ihnen nach den Nürnberger Gesetzen zustand). Wenn seine Rechte nicht mehr Rechte des Bürgers sind, dann ist der Mensch wahrhaft *heilig [sacro]* – in dem Sinn, den dieser Terminus im alt-römischen Recht hat: dem Tod geweiht.

6. Man muß den Begriff ‚Flüchtling‘ entschlossen von dem der Menschenrechte ablösen und das Asylrecht (in der Gesetzgebung der europäischen Staaten

nunmehr ohnehin auf dem Weg zu drastischer Einschränkung) nicht länger als die begriffliche Kategorie betrachten, in die das Phänomen sich einschreiben ließe (ein Blick in die jüngst erschienenen *Thesen zum Asylrecht* von Agnès Heller⁴ zeigt, daß dies heute zwangsläufig zu unangebrachten Verwechslungen führt). Der Flüchtling muß betrachtet werden als das, was er ist: nichts weniger als ein Grenz-Begriff, der die Prinzipien des Nationalstaats in eine radikale Krise stürzt und es zugleich gestattet, Raum zu schaffen für eine Erneuerung der Kategorien, die nun nicht länger aufzuschieben ist.

In der Tat hat das Phänomen der sogenannten illegalen Einwanderung in die Länder der Europäischen Union inzwischen einen Charakter und Ausmaße angenommen (was sich in den nächsten Jahren fortsetzen wird, mit den voraussichtlich 20 Millionen Einwanderern aus den Ländern Osteuropas), die beschaffen sind, diesen Umschlag der Perspektive vollauf zu rechtfertigen. Was die Industriestaaten heute vor sich haben, ist eine große Anzahl an Nicht-Bürgern mit festem Wohnsitz, die weder naturalisiert noch repatriiert werden können und das auch nicht wollen. Diese Nicht-Bürger haben häufig eine Ursprungsnationalität, aber weil sie es vorziehen, von der Protektion durch ihren Staat keinen Gebrauch zu machen, finden sie sich, wie die Flüchtlinge, in der Lage von ‚De-facto-Staatenlosen‘ wieder. Tomas Hammar⁵ hat den Vorschlag gemacht, für diese Nicht-Bürger mit festem Wohnsitz das Wort *denizens* zu verwenden, das das Verdienst hat, zu zeigen, wie unangemessen der Begriff *citizen* zur Beschreibung der politisch-gesellschaftlichen Realität der modernen Staaten mittlerweile ist. Auf der anderen Seite

bekunden die Bürger in den fortgeschrittenen Industriestaaten (sowohl in den USA als auch in Europa) durch wachsende Nichtachtung kodifizierter Instanzen der politischen Teilnahme eine offensichtliche Neigung, sich in *denizens* zu verwandeln, in Nicht-Bürger mit festem Wohnsitz, so daß Bürger und *denizens*, zumindest in manchen sozialen Schichten, bereits in eine Zone potentieller Ununterscheidbarkeit eintreten. Parallel dazu nehmen entsprechend dem wohlbekannten Grundsatz, nach dem grundlegende Angleichung bei gleichzeitigen formalen Differenzen Haß und Intoleranz verschärft, fremdenfeindliche Reaktionen und Verteidigungsbereitschaft zu.

7. Ehe in Europa wieder die Vernichtungslager öffnen (was bereits einzutreten beginnt), müssen die Nationalstaaten den Mut aufbringen, das Prinzip der Geburt und die darauf gründende Dreieinigkeit von Staat-Nation-Territorium in Frage zu stellen. Es ist nicht leicht, von hier aus aufzuzeigen, in welcher Weise das konkret geschehen kann. Es mag genügen, eine mögliche Richtung anzudeuten. Bekanntlich ist eine der Optionen, die zur Lösung des Jerusalemproblems erwogen wurde, daß die Stadt gleichzeitig und ohne Gebietsaufteilung zur Hauptstadt zweier verschiedener Staatsgebilde wird. Die paradoxe Lage wechselseitiger Extraterritorialität (oder besser Aterritorialität), die dies notwendig zur Folge hätte, könnte zum Modell neuer internationaler Beziehungen verallgemeinert werden. Anstatt zweier, durch umstrittene und drohende Grenzen voneinander getrennter nationaler Staaten ließen sich auch zwei politische Gemeinschaften vorstellen, die auf ein und demselben Gebiet bestehen, im

Exodus die eine in der anderen, über eine Reihe wechselseitiger Extraterritorialitäten ineinander verschränkt. Deren Leitbegriff wäre nicht mehr das *ius* des Bürgers, sondern das *refugium* des Einzelnen. Analog dazu sollten wir Europa nicht als ein unmögliches „Europa der Nationen“, das über kurz oder lang, wie man bereits erahnt, in die Katastrophe münden wird, sondern als einen aterritorialen oder extraterritorialen Raum betrachten, in dem alle in den europäischen Staaten ansässigen Personen (Staats-Bürger und Nicht-Bürger) sich in der Situation eines Exodus oder eines Refugiums befänden und wo der Status des Europäers ein (selbstverständlich auch immobiles) ‚Im-Exodus-Sein‘ des Bürgers bedeutete. Der europäische Raum markierte so einen irreduziblen Bruch zwischen der Geburt und der Nation, worin der alte Begriff ‚Volk‘ (das bekanntlich immer Minderheit ist) einen politischen Sinn wiedererlangen könnte – in dezidierter Entgegenseitung zu jenem der Nation (der es bislang unrechtmäßig usurpiert hat).

Dieser Raum fiele mit keinem homogenen nationalen Territorium zusammen und auch nicht mit deren *topografischer* Summe, sondern würde auf sie einwirken, indem er sie *topologisch* durchlöchert und miteinander verschränkt, wie bei einer Leidener Flasche oder einem Möbiusband, wo Außen und Innen einander unbestimmbar machen. Im Eintritt in ein Verhältnis wechselseitiger Extraterritorialität fänden die europäischen Städte in diesem neuen Raum zu ihrer klassisch-antiken Berufung als Welt-Städte zurück.

In einer Art Niemandsland zwischen dem Libanon und Israel halten sich heute vierhundertfünfzig vom Staat Israel abgeschobene Palästinenser auf.

Diese Menschen bilden ganz bestimmt, wie Hannah Arendt nahelegt, „die Avantgarde ihres Volkes“. Aber nicht notwendigerweise oder nicht allein in dem Sinne, daß sie den Keim eines zukünftigen Nationalstaats bilden – was das Palästinenserproblem wahrscheinlich ebenso ungenügend lösen würde, wie Israel die jüdische Frage gelöst hat. Viel eher hat das Niemandsland, in dem sie Zuflucht gefunden haben, bis heute auf das Territorium des Staates Israel zurückgewirkt, es in einer Weise perforiert und verändert, daß das Bild dieses kleinen eingeschneiten Hügels in dessen Innerstes eingegangen ist, mehr als jede andere Region von Erez Israel. Nur in einer Welt, wo die Räume der Staaten in dieser Weise durchlöchert und topologisch verformt worden sind und wo der Bürger gelernt haben wird, den Flüchtling zu erkennen, der er selbst ist, ist heute das politische Überleben der Menschen denkbar.

Anmerkungen

- 1 Deutsch in: Hannah Arendt: Zur Zeit. Politische Essays, Berlin 1986. Daraus ist auch (mit einer leichten Modifikation) das folgende Zitat übernommen (S. 21).
2 „Man macht kein zweites Mal sein Glück“ (vgl. Honoré de Balzac: „Les secrets de la princesse de Cadignan“, in: La comédie humaine, Paris)
- 3 Hannah Arendt: Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München 1986 (Teil II, Kapitel 9)
- 4 Vgl. Agnès Heller: „Zehn Thesen zum Asylrecht“, in: Die ZEIT, 6. November 1992
- 5 Vgl. Tomas Hammar: Democracy and the Nation State: Aliens, Denizens, and Citizens in a World of International Migration, Avebury 1990

Quelle: Giorgio Agamben: Mittel ohne Zweck. Noten zur Politik. Aus dem Italienischen von Sabine Schulz, Freiburg-Berlin 2001, © diaphanes, Choriner Str. 52, D-10435 Berlin
Titel der italienischen Originalausgabe: Mezzi senza fine – Note sulla politica, Torino 1996